

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Meike Seibert 563 7783 meike.seibert@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.05.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0356/20 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.06.2020	BV Barmen	Entscheidung
Bürgerantrag nach § 24 GO NRW - Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Dachsstraße		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

1. Der Bürgerantrag wird abgelehnt.
2. Die Bezirksvertretung Barmen beschließt die Einrichtung einer Tempo 30-Zone im Bereich der Dachsstraße, Ritterstraße und Haspeler Schulstraße.
3. Die Bezirksvertretung Barmen beschließt die Einrichtung eines markierten Gehweges auf der östlichen Straßenseite der Dachsstraße
4. Die Bezirksvertretung Barmen beschließt die Einrichtung einer echten Einbahnstraße in der Dachsstraße (in nördliche Fahrtrichtung).
5. Die Bezirksvertretung Barmen beschließt die Freigabe der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Zu 1.:

Gemäß § 24 GO NRW wird die Ausweisung der Dachsstraße als Verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325) beantragt.

Gemäß § 45 Abs. 1b Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden verkehrsberuhigte Bereiche anordnen. Die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV StVO) zu den Zeichen 325.1 und 325.2 (Verkehrsberuhigter Bereich) gibt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches vor.

Demnach kann ein verkehrsberuhigter Bereich nur in Straßen eingerichtet werden, die von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und die über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen. Ein verkehrsberuhigter Bereich muss durch seine besondere bauliche Gestaltung, in Form eines niveaugleichen Ausbaus, den Eindruck einer Aufenthaltsfläche noch verstärken und die untergeordnete Bedeutung des Fahrzeugverkehrs vermitteln. Zudem müssen Regelungen für den ruhenden Verkehr getroffen werden. Dabei sollen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden, sondern durch Markierungen Parkflächen gekennzeichnet werden.

Bei der Dachsstraße handelt es sich um eine Wohn- und Anliegerstraße mit einer Verkehrsbelastung von bis zu 1.000 Fahrzeugen pro Tag und diese wird somit von wenig Verkehren genutzt.

Der Dachsstraße fehlt es an der geforderten „besonderen Gestaltung“. Die Straße ist in Teilen nicht niveaugleich ausgebaut und vermittelt nicht den Eindruck einer Aufenthaltsfläche bzw. die untergeordnete Bedeutung des Fahrzeugverkehrs. Von einer Aufenthaltsfunktion kann hier nicht gesprochen werden.

Das Gefälle von über 12 % lässt es nicht zu, dass die Fahrzeuge die Höchstgeschwindigkeit von 4 bis 7 km/h einhalten. Kinderspiel mit Bällen oder Fahrzeugen ist hier nicht gefahrlos möglich. Es würde eine scheinbare Sicherheit für den Fußgänger entstehen.

Die Verwaltung kann der Einrichtung eines Verkehrsberuhigten Bereichs in der Dachsstraße daher nicht zustimmen.

Zu 2.:

Der Bürgerantrag nach § 24 GO NRW hat die Verwaltung jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass verkehrssichernde Maßnahmen in der Dachsstraße erforderlich sind. Gemäß § 45 Abs. 1c StVO können die Straßenverkehrsbehörden Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde einrichten.

Bei der Dachsstraße handelt es sich um eine Wohn- und Anliegerstraße. Auch die angrenzende Ritterstraße und Haspeler Schulstraße weisen einen Wohncharakter auf. Die Wohnstraßen südlich der Straße Hesselberg sind bereits Bestandteil einer Tempo 30-Zone. Aufgrund der Trennung wurde der nördliche Teil bisher nicht in die Zone aufgenommen. An die Dachsstraße grenzt ein Spielplatz, das Berufskolleg am Haspel hat in der Ritterstraße eine Zweigstelle und die Haspeler Schulstraße ist als Schulweg für die Grundschule Hesselberg ausgewiesen.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Eingliederung der Straßen Dachsstraße, Ritterstraße und Haspeler Schulstraße (Hausnummer 19 bis 34) in die bereits bestehende Tempo 30-Zone Nr. 302 (Anlage 03).

Zu 3.:

Derzeit ist keine sichere Führung für den Fußgänger in der Dachsstraße vorhanden. Um eine fußläufige Erreichbarkeit der Dachsstraße und des dort angrenzenden Spielplatzes zu ermöglichen, empfiehlt die Verwaltung die Einrichtung eines Gehweges auf der östlichen Straßenseite. Der Gehweg soll eine Breite von 2 Metern haben und in Form einer Markierung und Piktogrammen verdeutlicht werden. Der markierte Gehweg schließt an den bereits baulich hergestellten Gehweg vor dem Gebäude Dachsstraße 3 an (Anlage 02). Das Parken ist nach der Umsetzung der Maßnahme nur noch einseitig möglich. Vor den Häusern Dachsstraße 11 und 13 entfallen hierfür 3 Parkplätze.

Zu 4.:

Bei der Dachsstraße handelt es sich um eine unechte Einbahnstraße. Zurzeit ist ein Ausfahren von der Dachsstraße auf die Straße Hesselberg nicht möglich. Fahrzeuge die die Dachsstraße aus Richtung Ritterstraße befahren, müssen in der Dachsstraße auf einer Fahrbahnbreite von ca. 3 bis 5 Metern wenden.

Um die Sicherheit für Fußgänger zu erhöhen und das Gefahrenpotential von zurücksetzenden Fahrzeugen zu verhindern, empfiehlt die Verwaltung in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen und der Kreispolizeibehörde Wuppertal die Einrichtung einer Einbahnstraße (Anlage 02).

Zu 5.:

Mit der Einrichtung einer Einbahnstraße und einer Tempo 30-Zone sind die Voraussetzungen gegeben, die als Einbahnstraßen geführten Verbindungen auf Freigabe für den gegenläufigen Radfahrer zu prüfen.

Die Dachsstraße hat eine Breite von ca. 8 Metern. Unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs und des Gehweges, ist die erforderliche Restfahrbahnbreite von 3,50 Metern gegeben. Aufgrund der geradlinigen Führung der Dachsstraße und einer Straßenlänge von ca. 90 Metern sind die Sichtbeziehungen gut.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde die Öffnung der Einbahnstraße Dachsstraße für den gegenläufigen Radverkehr vor.

Kosten und Finanzierung

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen in Höhe von ca. 4.000 €, stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Maßnahmen können nach Beschlussfassung umgesetzt werden.

Anlagen

Anlage 01 – Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Anlage 02 – Verkehrszeichenplan

Anlage 03 – Tempo 30-Zone